

BE: Abg. Teufl

Nr der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Klubobmann Schöppl, Költringer, Schwabl und Zweiter Präsident Teufl betreffend
ein Gesetz, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird

Der vorliegende Antrag zielt im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung darauf ab, dass hinsichtlich der Jagd- und Wildschadenskommission (§ 95) im Jagdgesetz 1993 - JG, LGBl Nr 100/1993, die derzeit in Geltung befindliche Regelung betreffend einer mündliche Angelobung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters durch den Bezirkshauptmann bei Antritt ihres Amtes künftig ersatzlos entfallen kann.

Entfallen kann die Norm deshalb, da bereits durch Abs 3 1. Satz sichergestellt ist, dass der Vorsitzende und dessen Stellvertreter offiziell durch die Jagdbehörde nach Anhörung der Jagdkommission und der Jagdinhaber für neun Jahre, beginnend mit dem zweiten Jagdjahr der Jagdperiode, bei Nachbestellung auf die restliche Dauer der ursprünglichen Amtsdauer bestellt werden. Eine zusätzliche mündliche Angelobung durch den Bezirkshauptmann stellt daher sowohl für die bestellten Personen als auch für die zuständige Behörde einen unnötigen Verwaltungsaufwand dar. Zudem kann der Hinweis auf die mit dem Amt verbundenen Verpflichtungen - die unparteiliche und gewissenhafte Erfüllung des Amtes - künftig Eingang in das Bestellungsschreiben finden, ohne zusätzlichen Aufwand zu verursachen und ohne dass dafür eine gesetzliche Verpflichtung notwendig wäre.

Daher stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

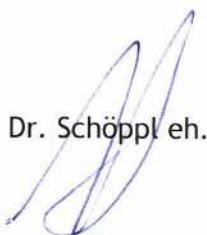
Antrag

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Der Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Bericht-
erstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 25. März 2026

Dr. Schöppl eh.


Költringer eh.


Schwabl eh.


Teufl eh.


BE: Abg. Teufl

Gesetz vom, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Jagdgesetz 1993 – JG, LGBl Nr 100/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 129/2025, wird geändert wie folgt:

1. Im § 95 Abs 3 entfällt der dritte Satz.

2. Im § 164 wird angefügt:

„(6) § 95 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

Zu Z 1 (§ 95 Abs 3 JG):

Der 3. Satz des Abs 3 kann ersatzlos entfallen, da eine zusätzliche mündliche Angelobung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters durch den Bezirkshauptmann bei Antritt des Amtes einen nicht notwendigen Verwaltungsaufwand darstellt, da diese ohnehin durch die Jagdbehörde bestellt werden. Der Hinweis auf die mit dem Amt verbundenen Verpflichtungen – die unparteiliche und gewissenhafte Erfüllung des Amtes – soll künftig Eingang in das entsprechende Bestellungsschreiben finden; eine gesetzliche Anordnung dazu ist nicht erforderlich.